Hate-Speech: Ab wann wird Online-Diffamierung strafbar?

Jugendparlament-Ausschuss diskutiert Sanktionierung von Hass-Postings

Wien (PK) – Angesichts des Anstiegs von Beschimpfung und Hetze gegen andere Menschen im Internet sieht die Regierung Handlungsbedarf. Mit einem Hate Speech-Gesetz will sie vor allem gegen Hasspostings in sozialen Medien vorgehen. Zu diesem Zweck soll der Verhetzungsparagraf im Strafgesetzbuch erweitert werden, sodass der Aufruf zu Gewalt beziehungsweise das Schüren von Hass gegen Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, wegen ihrer Weltanschauung oder wegen einer Behinderung nachdrücklich sanktioniert wird – insbesondere, wenn die Verhetzung im World Wide Web passiert.

Im Detail sieht der Gesetzesentwurf vor, dass eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren droht, wenn die Diffamierung öffentlich – also im Beisein von etwa zehn Personen - erfolgt, beziehungsweise wenn die beschimpfte Gruppe verächtlich gemacht oder herabgesetzt werden soll. Derzeit stellt das Strafgesetzbuch in diesem Zusammenhang auf eine zweijährige Haftstrafe ab. Wird die Hassrede über Printmedien, Rundfunk oder Internet einer breiteren Öffentlichkeit von mindestens 150 Personen zugänglich gemacht, strebt die Regierung mit ihrem Novellenvorschlag eine Erweiterung des Strafrahmens auf fünf Jahre an.

In der ersten Ausschusssitzung des Jugendparlaments stieß der Regierungsvorschlag für diese Novelle des Strafgesetzbuches zwar auf grundsätzliches Verständnis, in mehreren Bereichen sehen die Abgeordneten aber Änderungsbedarf im Gesetzesentwurf. Einig waren sich sämtliche Fraktionen, noch mehr Menschengruppen, als die im Gesetzesvorschlag angeführten, seien vor Hassrede zu schützen – beispielsweise Personen anderer sexueller Orientierung oder mit spezifischen Körpereigenschaften. Ebenso sei die Herabwürdigung von Menschen wegen ihres Geschlechts oder ihres Berufes zu strafen.

Diskussionsbedarf zu Strafhöhe und Definition von Hassrede

Beim Strafausmaß gingen die Meinungen im Ausschuss allerdings auseinander. So findet Weiß, die vorgeschlagene Freiheitsstrafe von drei bzw. fünf Jahren zu hoch und plädierte für eine Kombination der Strafe mit Sozialarbeit. Sozialstunden nannte auch die Violette Fraktion, als sinnvolle Methode, um eine Einstellungsänderung von HassposterInnen herbeizuführen, aber nur bei ErsttäterInnen. Für Gelb, ist die Wiederholung der Tat entscheidend, ob eine öffentliche Herabwürdigung anderer Menschen bestraft werden soll. Nach Ansicht von Türkis, besteht bei Mobbing generell eine Grauzone: die Grenze zwischen freier Meinungsäußerung und "Hate-Speech" sei daher genauer im Gesetz zu definieren.

Viel Wirbel gab es bei der Frage, ab wann eine Beleidigung als Hassrede zählt. Gelb gab zu bedenken, einmalige Postings mit herabwürdigendem Inhalt würden oftmals leichtsinnige "Ausrutscher" sein. Weiß konterte, im Internet gebe es keine unbeabsichtigten Einträge, daher seien auch ErsttäterInnen zu bestrafen, was Violett ähnlich sah - ein "Ausrutscher" sei schwer zu definieren. Türkis meinte, eine unbeabsichtigte Äußerung könne eventuell noch toleriert werden, mehrmalige beleidigende Attacken müssten aber mit der vollen Härte des Gesetzes geahndet werden. (Schluss)